



Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141
Fax 0731-1892107

2 K 3/24

Ulm, den 26.04.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, den 31. Juli 2024, 13:30 Uhr
im Sitzungssaal 3 des Amtsgerichts in 89073 Ulm, Zeughausgasse 14, 1. OG

die im Grundbuch von Blaustein-Herrlingen, Heft Nr. 158, im Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstücke

BV 1	Flst. 284	Brunnenhalde Landwirtschaftsfläche	9.405 qm
BV 2	Flst. 277	Brunnenhalde Landwirtschaftsfläche	23.890 qm
BV 3	Flst. 283	Brunnenhalde Landwirtschaftsfläche	2.328 qm
	Flst. 278	Brunnenhalde Landwirtschaftsfläche	2.899 qm
BV 4	Flst. 263	Brunnenhalde Landwirtschaftsfläche	4.805 qm

versteigert werden.

Die Verkehrswerte für die vorgenannten Grundstücke sind durch Beschluss des
Amtsgerichts Ulm vom 18.03.2024 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf
51.728,00 € für Grundstück BV 1
126.891,00 € für Grundstück BV 2

28.749,00 € für Grundstück BV 3
17.298,00 € für Grundstück BV 4

festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: www.versteigerungspool.de